

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 810

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 810, Rn. X

BGH 5 StR 280/14 - Beschluss vom 15. Juli 2014 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. Dezember 2013 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger durch ihre Revisionen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat weist darauf hin, dass regelmäßig kein Anlass besteht, Feststellungen zum Lebenslauf eines Angeklagten aus gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurteilen wörtlich zu zitieren.